
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 23.05.2023

Seite 349

Nr. 55

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen Vom 17. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 307 / Nr. 55), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 67 / Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 5 wird der Wortlaut „Teilzeitstudium,“ gestrichen.
 - b) Bei § 6 wird nach dem Wortlaut „Mentoring,“ das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 3 wird der folgende Wortlaut gestrichen: „, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“.
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zuzulegen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei ECTS-Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wortlaut „Mentoring,“ das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
 - b) Vor dem Wort „Studierenden“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.
 - c) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„(2) Die Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf

können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird der Wortlaut „der Prüferin oder des Prüfers“ ersetzt durch den Wortlaut „der oder des Lehrenden“.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

- b) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „oder den Vorsitzenden“ der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

Das Weiteren wird der Wortlaut „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.

- c) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 3 bis 8 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft

die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

d) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ ersetzt durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Prüfungsleistungen, die in“ der Wortlaut „einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.

c) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

8. In § 13 Abs. 1 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.“

bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4.

b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchst. b) wird der Wortlaut „oder in elektronischer Form“ gestrichen.

bb) Es werden die neuen Sätze 2 und 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein.“

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 6.

bb) In Satz 4 (neu) wird das Wort „Sie“ ersetzt durch den Wortlaut „Die Studienleistungen“.

10. In § 17 Abs. 4 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten und“ gestrichen.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Im Einzelfall“ der Wortlaut „, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebefähigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.

b) In Abs. 8 wird der Wortlaut „fristgemäß beim Prüfungsausschuss in“ ersetzt durch den Wortlaut „fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils“.

c) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „, „nicht ausreichend““.

d) Abs. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.

bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“

Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

12. In § 20 Abs. 2 werden die neuen Sätze 2 bis 6 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er

aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.“

b) In Abs. 3 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“

bb) Es wird ein neuer Satz 3 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

14. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz

1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ ersetzt durch den Wortlaut „erfolgreich abgeschlossen“.

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Für jedes abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der siebte Gliederungspunkt mitsamt Wortlaut gestrichen.

Die bisherigen Gliederungspunkte 8 bis 11 werden zu den neuen Gliederungspunkten 7 bis 10.

bb) Unter Gliederungspunkt 7 (neu) wird der Wortlaut „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.

cc) Unter Gliederungspunkt 9 (neu) wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.

dd) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben.“

ee) Es wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

18. In § 33 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „nach den Bestimmungen“ der Wortlaut „des Studienplans (Anlage 2)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.11.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 17. Mai 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen